

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1974

Nummer 85

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	4. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte . . . . .	1572
20321	3. 12. 1974	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . . . .	1572
205	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen . . . . .	1573
211	10. 12. 1974	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.) . . . . .	1578
221	11. 12. 1974	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Änderung des Verwaltungsabkommens vom 3. September/11. Oktober 1973 über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates. . . . .	1574
237	4. 12. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen . . . . .	1574
75	10. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1575
	21. 11. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Vollstreckungsbehörde in Strafsachen und Bußgeldsachen. . . . .	1576

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen  
für Polizeivollzugsbeamte**

**Vom 4. Dezember 1974**

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 16. Januar 1973 (GV. NW. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden am Schluß ein Komma und danach folgender Satzteil angefügt:  
„im Flugdienst der Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen“,
  - b) Nummer 5 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 3 LRKG“ ersetzt durch die Worte „§ 9 Abs. 4 LRKG“.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Worte „des höheren Dienstes“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Polizeivollzugsbeamten der Verkehrsüberwachungs-  
bereitschaften bei den Regierungspräsidenten  
im gehobenen Dienst in ihrer Eigenschaft als Wach-  
dienstführer bei den Polizei-Autobahnsta-  
tionen, als Gruppenführer bei den Ver-  
kehrs-Überwachungsstationen und im  
Flugdienst bei den Polizei-Hubschrauber-  
staffeln sowie  
im mittleren Dienst  
erhalten eine Aufwandsvergütung von 75,- DM monatlich,  
soweit sie nicht ausschließlich Innendienstfunktionen aus-  
üben;“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

- GV. NW. 1974 S. 1572.

20321

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung  
Vom 3. Dezember 1974**

Aufgrund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1974 (GV. NW. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c erhält der Satzteil unter Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:  
denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Kinderschlag gewährt wird“ durch die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde“ und das Wort „zweiundfünfzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahngruppe  
des einfachen Dienstes  
einhundertachtzig Deutsche Mark,  
des mittleren Dienstes  
zweihundertsieben Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
zweihundertneunddreißig Deutsche Mark,  
des höheren Dienstes  
zweihunderteinundsiebzig Deutsche Mark.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
(4) Die Hälfte des Verheiratetenzuschlages erhalten
  - a) Anwärter, deren Ehegatte
    - aa) als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst steht,
    - bb) ebenfalls Anwärter ist oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht,
    - cc) aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.
 Ist der Ehegatte des Anwerter ebenfalls Anwärter, so wird, sofern es für ihn günstiger ist, der Verheiratetenzuschlag nur um die Hälfte des dem Ehegatten nach Absatz 3 zustehenden Verheiratetenzuschlages gekürzt;
  - b) die in Absatz 1 Buchstaben b und c bezeichneten Anwärter, es sei denn, daß
    - aa) ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde oder
    - bb) bei ihnen der in Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb genannte Tatbestand vorliegt.
 Steht im Falle des Doppelbuchstaben aa oder des Doppelbuchstaben bb für dasselbe Kind einer anderen im öffentlichen Dienst stehenden Person als dem Anwärter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu, wird ebenfalls nur der halbe Verheiratetenzuschlag gewährt.

3. § 11 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 3 beträgt monatlich für Anwärter  
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule  
zweihundertdreiundsechzig Deutsche Mark,  
für das Lehramt an der Realschule und  
für das Lehramt an Sonderschulen  
zweihundertsiebenundsechzig Deutsche Mark.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1974

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wertz

- GV. NW. 1974 S. 1572.

205

**Verordnung  
über die Bestimmung von  
Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen  
Vom 4. Dezember 1974**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), sowie des § 12 Abs. 4 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur wirksameren Bekämpfung der in § 2 genannten Straftaten werden folgende Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen bestimmt:

1. Im Landespolizeibezirk Arnsberg

- a) der Polizeipräsident Bochum für den Kreispolizeibezirk Bochum
- b) der Polizeipräsident Dortmund für die Kreispolizeibezirke Dortmund, Hamm, Hochsauerlandkreis, Soest, Unna
- c) der Polizeidirektor Hagen für die Kreispolizeibezirke Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Iserlohn, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen

2. Im Landespolizeibezirk Detmold

der Polizeipräsident Bielefeld für die Kreispolizeibezirke Bielefeld, Lippe, Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke, Paderborn

3. Im Landespolizeibezirk Düsseldorf

- a) der Polizeipräsident Düsseldorf für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Mettmann, Neuss (Stadt), Neuss (Kreis)
- b) der Polizeipräsident Duisburg für die Kreispolizeibezirke Duisburg, Wesel
- c) der Polizeipräsident Essen für die Kreispolizeibezirke Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen
- d) der Polizeipräsident Wuppertal für den Kreispolizeibezirk Wuppertal
- e) der Polizeidirektor Krefeld für die Kreispolizeibezirke Kleve, Krefeld
- f) der Polizeipräsident Mönchengladbach für die Kreispolizeibezirke Mönchengladbach, Viersen

4. Im Landespolizeibezirk Köln

- a) der Polizeipräsident Aachen für die Kreispolizeibezirke Aachen, Düren, Heinsberg
- b) der Polizeipräsident Bonn für die Kreispolizeibezirke Bonn, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
- c) der Polizeipräsident Köln für die Kreispolizeibezirke Erftkreis, Köln, Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis

5. Im Landespolizeibezirk Münster

- a) der Polizeipräsident Gelsenkirchen für den Kreispolizeibezirk Gelsenkirchen
- b) der Polizeipräsident Recklinghausen für die Kreispolizeibezirke Borken, Recklinghausen
- c) der Polizeidirektor Münster für die Kreispolizeibezirke Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf.

(2) Der Wasserschutzpolizeidirektor ist in seinem Kreispolizeibezirk Kriminalhauptstelle für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2. Im übrigen gehört der Kreispolizeibezirk jeweils zum Kriminalhauptstellenbereich der angrenzenden, in Absatz 1 genannten Kreispolizeibehörde.

§ 2

(1) Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung,
2. erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) und Geiselnahme (§ 239b StGB),
3. Raubüberfall auf Geldinstitute und Kassen, auf Geldtransporte mit Kraftfahrzeugen zwischen diesen Stellen und auf solche von Geldtransportunternehmen,
4. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
5. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
6. Brandstiftung,
7. Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316c StGB),
8. Straftaten im Katastrophenfalle.

(2) Sie sind ferner zuständig für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes.

(3) Die Pflicht der örtlichen Kreispolizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bleibt unberührt. Sie haben die als Kriminalhauptstelle zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Verdacht einer der genannten Straftaten ergibt.

§ 3

Die Aufgaben als Kriminalhauptstellen nehmen die Kreispolizeibehörden mit ihren eigenen Kräften und Mitteln wahr. Die örtlichen Kreispolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen.

§ 4

Bedarf es zur Aufklärung einer der in § 2 Abs. 1 genannten Straftaten nicht des Einsatzes der Kräfte und Mittel der als Kriminalhauptstelle zuständigen Kreispolizeibehörde, so kann sie die Verfolgung der örtlichen Kreispolizeibehörde überlassen.

## § 5

(1) Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln sind als Kriminalhauptstellen für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig, wenn die an diesen Orten bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen. § 3 ist anzuwenden.

(2) Ist eine Kreispolizeibehörde als Kriminalhauptstelle für einen Kreispolizeibezirk in einem anderen Landespolizeibezirk zuständig, so führt auch insoweit die für die Kriminalhauptstelle zuständige Landespolizeibehörde die Dienst- und Fachaufsicht.

## § 6

(1) Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln sind als Kriminalhauptstellen zuständig für die überörtliche Observation und Fahndung, und zwar

1. der Polizeipräsident Bielefeld für den Landespolizeibezirk Detmold sowie für die Kreispolizeibezirke Soest und Warendorf,
2. der Polizeipräsident Düsseldorf für den Landespolizeibezirk Düsseldorf sowie für den Kreispolizeibezirk Gelsenkirchen,
3. der Polizeipräsident Köln für den Landespolizeibezirk Köln sowie für die Kreispolizeibezirke Olpe und Siegen,
4. der Polizeipräsident Dortmund für die Landespolizeibezirke Arnsberg und Münster mit Ausnahme der Kreispolizeibezirke Olpe, Siegen, Soest, Warendorf und Gelsenkirchen.

(2) § 3 und § 5 Abs. 2 sind anzuwenden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. August 1972 (GV. NW. S. 255), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 51), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

– GV. NW. 1974 S. 1573.

221

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die Änderung  
des Verwaltungsabkommens vom 3. September/  
11. Oktober 1973 über die Verlängerung und  
Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen  
dem Bund und den Ländern zur Errichtung  
eines Wissenschaftsrates  
Vom 11. Dezember 1974**

Der Landtag hat am 4. Dezember 1974 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verwaltungsabkommen über die Änderung des Verwaltungsabkommens vom 3. September/11. Oktober 1973 über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1974

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

**Verwaltungsabkommen  
über die Änderung des Verwaltungsabkommens  
vom 3. September/11. Oktober 1973 über die  
Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens  
zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung  
eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben folgendes vereinbart:

Nummer 2 des Verlängerungsabkommens vom 3. September/11. Oktober 1973 erhält die folgende Fassung:

Das Verlängerungsabkommen kann von jeder Regierung durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Regierungen zum 30. Juni 1975 mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch eine Regierung bewirkt, daß das Abkommen mit Wirkung für alle Regierungen außer Kraft tritt.

Für die Bundesregierung  
Helmut Rohde

Für das Land Baden-Württemberg  
Dr. Filbinger

Für das Land Bayern  
Goppel

Für das Land Berlin  
Klaus Schütz

Für das Land Bremen  
Koschnick

Für das Land Hamburg  
Peter Schulz

Für das Land Hessen  
Osswald

Für das Land Niedersachsen  
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Dr. Kohl

Für das Saarland  
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein  
Stoltenberg

Bonn, den 28. Juni 1974

– GV. NW. 1974 S. 1574.

237

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen  
Vom 4. Dezember 1974**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Erklärung zur Bewilligungsbehörde

Zu Bewilligungsbehörden im Sinne des Gesetzes zur Neu-  
regelung der Wohnungsbauförderung werden erklärt:

die Städte:

Bocholt	(Kreis Borken)
Castrop-Rauxel	(Kreis Recklinghausen)
Dinslaken	(Kreis Wesel)
Dorsten	(Kreis Recklinghausen)
Düren	(Kreis Düren)
Gütersloh	(Kreis Gütersloh)
Herford	(Kreis Herford)
Herten	(Kreis Recklinghausen)
Iserlohn	(Märkischer Kreis)
Lüdenscheid	(Märkischer Kreis)
Lünen	(Kreis Unna)
Marl	(Kreis Recklinghausen)
Minden	(Kreis Minden-Lübbecke)
Neuss	(Kreis Neuss)
Paderborn	(Kreis Paderborn)
Recklinghausen	(Kreis Recklinghausen)
Rheine	(Kreis Steinfurt)
Siegen	(Kreis Siegen)
Viersen	(Kreis Viersen)
Witten	(Ennepe-Ruhr-Kreis)

die Gemeinde:

Hürth	(Erftkreis)
-------	-------------

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in  
Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1974

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

– GV. NW. 1974 S. 1574.

75

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke  
der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen  
Vom 10. Dezember 1974**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1  
des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli  
1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über Sitze und Bezirke der Bergämter  
im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1971 (GV. NW.  
S. 168) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Bergamt Bochum in Bochum

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr

die kreisfreie Stadt Düsseldorf

den Kreis Mettmann

aus der kreisfreien Stadt Wuppertal den von den Steinkoh-  
lenbergwerken

Caroline,

Robert und

Ida Wilhelmina

überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Oberhausen den von den Stein-  
kohlenbergwerken

Concordia,

Alstaden,

Roland und

Ludwig I

überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Duisburg den von dem Steinkoh-  
lenbergwerk

Concordia

überdeckten Teil;

die kreisfreie Stadt Essen mit Ausnahme der von den  
Steinkohlenbergwerken

Alt-Oberhausen,

Alt-Vondern und

Bottrop

überdeckten Teile;

Vom Regierungsbezirk Münster

aus der kreisfreien Stadt Bottrop die von den Steinkoh-  
lenbergwerken

König Wilhelm 1,

König Wilhelm 3,

Cölner Bergwerks-Verein,

Neu-Essen,

Mathias Stinnes,

Mathias Stinnes I,

Mathias Stinnes II,

Mathias Stinnes III,

Ver. Welheim und

Ver. Welheim I

überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die von den Stein-  
kohlenbergwerken

Mathias Stinnes I,

Neu-Essen,

Wilhelmine Victoria,

Zollverein I,

Zollverein III,

Zollverein IV,

Dahlbusch 2,

Dahlbusch 3,

Dahlbusch 4,

Dahlbusch 5,

Dahlbusch 6,

Ver. Rheinelbe und Alma,

Ver. Rheinelbe und Alma Fortsetzung,

Trennteil Wilhelmine Victoria,

Gelsenkirchen,

Wiehagen 2,

Holland,

Bonifacius 1,

Consolidation,

Unser Fritz,

Pluto,

Königsgrube 1 und

Königsgrube 2

überdeckten Teile;

aus dem Kreis Recklinghausen die von den Steinkoh-  
lenbergwerken

Unser Fritz II,

Friedrich der Große,

Friedrich der Große Fortsetzung,

Friedrich Emscher,

Victor II und

Victor III

überdeckten Teile;

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

die kreisfreie Stadt Herne mit Ausnahme der von den  
Steinkohlenbergwerken

Bibiana I,

Julia,

Julia I,

von der Heydt,

von der Heydt I,

von der Heydt II,

von der Heydt III,

von der Heydt IV,

Teutoburgia,

Zollern 2,

Erin und  
Teutonia  
überdeckten Teile;

die kreisfreie Stadt Bochum mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken

Zollern 1,  
Zollern 2,  
Klothkamp,  
Prinz von Preußen,  
Neumond,  
Sirius,  
Harpen,  
Hackelmei,  
Rosenbaum,  
Selinde,  
Wehrhahn,  
Amalia,  
Hofesaat,  
Caroline,  
Vollmond,  
Heinrich Gustav,  
Neu Iserlohn,  
Bruchstraße,  
Siebenplaneten,  
Sophia Friederica,  
Constanze,  
Ver. Wallfisch,  
Verbindungsbank Nord,  
Verbindungsbank Süd,  
Halter,  
Streifen,  
Hermann,  
Steinkohlenbergwerk Mansfeld,  
Junger Hermann,  
Glück und Segener Erbstolln,  
Klosterbusch,  
Leonhardt,  
Leonhardt II Reststück und  
Vincenz West  
überdeckten Teile;

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen, Sprockhövel, Gevelsberg, Wetter mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken

Mallinckrodt,  
Eulalia,  
Eulalia II,  
Eulalia III und  
Harkorten  
überdeckten Teile;

Witten mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken

Siebenplaneten,  
Constanze,  
Ver. Wallfisch,  
Borussia,  
Kaiser Friedrich,  
Concurrent,  
Krüger,  
Krüger II,  
Ver. Ardey und Wiendahlsbank,  
Ver. Wiendahlsbank,  
Hermann,  
Streifen,  
Halter,  
Steinkohlenbergwerk Mansfeld,  
Klosterbusch,  
Vincenz Nord,  
Vincenz Süd,  
Verbindungsbank Süd,  
Helene Nachtigall,  
Ver. Hamburg und Franziska,  
Kronprinz,  
Franziska Erbstolln ins Süden,  
Tuchsen,  
Ver. Siegfried Nr. 1,  
Ver. Siegfried Nr. II,  
Ardey und Dreigewerke,  
Bergmann,  
Saulus,  
Orlow,  
Engelhardt,

von Goeben,  
Mallinckrodt,  
Eulalia,  
Wellington,  
Voerde,  
Lappenberg,  
Johannes Erbstolln,  
Auguste,  
Ver. Berg Zion und  
Erhalten  
überdeckten Teile.

2. Nummer 5 wird gestrichen

3. Die Nummern 6 bis 13 werden Nummern 5 bis 12

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister  
Weyer

- GV. NW. 1974 S. 1575.

### Verordnung über die Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Vollstreckungsbehörde in Strafsachen und Bußgeldsachen Vom 21. November 1974

Aufgrund des Artikels 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht vom 17. September 1974 (GV. NW. S. 1038) wird verordnet:

#### § 1

In den Bezirken der Oberlandesgerichte Hamm und Köln wird die Strafvollstreckung dem Richter beim Amtsgericht als Vollstreckungsbehörde übertragen, soweit er im ersten Rechtszug entschieden und nicht auf Freiheitsstrafe erkannt hat. Ausgenommen von der Übertragung sind die Sachen, in denen

- a) der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Soldat der Bundeswehr ist;
- b) der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Mitglied einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehöriger eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne von Artikel I Abs. 1 Buchstabe a, b und c des NATO-Truppenstatuts und Artikel 2 Abs. 2 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1190, 1218) ist;
- c) gegen einen Mitverurteilten Freiheitsstrafe verhängt worden ist;
- d) gegen den Verurteilten oder einen Mitverurteilten Geldstrafen verhängt worden sind, die einzeln oder insgesamt neunzig Tagessätze oder bei denen die Ersatzfreiheitsstrafen einzeln oder insgesamt drei Monate übersteigen;
- e) eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.

§ 2

§ 1 gilt für die Vollstreckung in Bußgeldsachen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1974

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Diether Posser

211

**Verordnung  
zur Durchführung des Personenstandsgesetzes  
(PStVO. NW.)**

**Vom 10. Dezember 1974**

Aufgrund des § 70a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1857), sowie des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags – wird verordnet:

§ 1

(1) Die Standesbeamten werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt in der Regel ein Beamter, der die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung erworben hat. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Die Gemeinde kann die Bestellung widerrufen. Der Widerruf der Bestellung kann aus zwingenden Gründen

bei kreisangehörigen Gemeinden durch  
die untere Aufsichtsbehörde,

bei kreisfreien Städten durch  
die obere Aufsichtsbehörde

angeordnet werden.

§ 2

Die Aufsicht über die Standesbeamten führen

1. als untere Aufsichtsbehörden  
in kreisangehörigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren  
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
im übrigen die kreisfreien Städte;
2. als obere Aufsichtsbehörden  
die Regierungspräsidenten;
3. als oberste Aufsichtsbehörde  
der Innenminister.

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 19, § 25 Abs. 1 und 2, § 39, § 44 Abs. 2 und 3, § 44a Abs. 1 und § 56 PStG sowie nach § 56 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vom 12. August 1957, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1974 (BGBl. I S. 3337) sind bei kreisangehörigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, im übrigen die kreisfreien Städte.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 44b Abs. 5 PStG und nach § 2 Abs. 2 PStV sind die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 26 Satz 1, § 41 Abs. 2 bis 4, § 52 Abs. 1 PStG sowie nach § 59 PStV sind die Regierungspräsidenten.

(4) Zuständige Behörde nach § 18 PStG ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Stelle.

(5) Zuständig zur Anzeige eines Sterbefalles nach § 35 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt.

§ 4

(1) Die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung werden

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln dem Personenstandsarchiv in Brühl,
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Personenstandsarchiv in Detmold übertragen.

(2) Für die Fortführung der in Absatz 1 genannten Register sind im übrigen die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes über die Zweitbücher entsprechend anzuwenden. Einsicht in diese Register und deren Durchsicht können unter entsprechender Anwendung des § 61 PStG gewährt werden; für die Einsicht in die vor dem 1. Oktober 1874 geführten Zivilstandsregister und deren Durchsicht genügt die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses.

§ 5

Gemeinden mit mehreren Standesamtsbezirken können die Führung der Familienbücher dem Standesbeamten eines Standesamtsbezirks übertragen.

§ 6

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen stellvertretenden Standesbeamten gelten als Standesbeamte im Sinne des § 53 Abs. 1 PStG.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31) und die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 312) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister  
Weyer

– GV. NW. 1974 S. 1578.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.